

Werden Sozialabgaben fällig? Muss ich den Jobber/Jugendlichen offiziell anmelden?

Für Beschäftigte werden grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge fällig. Beschäftigungen auf Minijob-Basis sind offiziell bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Jobber/Jugendliche der Taschengeldbörse sind **hiervon nicht ausgenommen**. Auch für sie kann Beitrags- und Meldepflicht zur Sozialversicherung bestehen, wenn eine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung vorliegt. Wird ein Beschäftigter nicht ordnungsgemäß angemeldet, handelt es sich um Schwarzarbeit, die mit hohen Bußgeldern geahndet werden kann. Lohnen tut sich Schwarzarbeit auf jeden Fall nicht, weil der Privathaushalt für einen gemeldeten Minijob von Steuervorteilen profitiert und der Minijobber zudem offiziell unfallversichert ist.

Ist „mein“ Jobber/Jugendlicher ein echter Beschäftigter?

Entscheidend für die Frage, ob eine Tätigkeit im Rahmen einer Beschäftigung ausgeübt oder nur als Gefälligkeitsdienst erbracht wird, ist das Motiv für die Tätigkeit. Es kommt darauf an, ob der Jobber/Jugendliche mit der Absicht, einen Gewinn aus der Arbeit zu erwerben, eine Tätigkeit aufnimmt und sich daher den Weisungen des Hilfesuchenden unterwirft.

Was ist eine Beschäftigung?

Nach § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - (SGB IV) ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass eine abhängige Beschäftigung durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Wer also hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und/oder Ort der Ausführung einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt, ist als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt. Dies gilt auch für Minijobber. Ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, ist egal.

Unregelmäßige Gefälligkeitsdienste fallen nicht unter den Begriff "Beschäftigung" und sind somit weder beitrags- noch meldepflichtig. Sollten Jobber/Jugendliche also gelegentlich mal Hilfe leisten und dafür mit einem kleinen Taschengeld belohnt werden, liegt keine Beschäftigung vor. Die einmalige Hilfeleistung muss somit nicht offiziell angemeldet werden.

Zur Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Gefälligkeitsdiensten hat die Minijob-Zentrale ein Schaubild veröffentlicht.

Merkmale für eine Gefälligkeitsleistung		
Gefälligkeitsleistung		Beschäftigungsverhältnis
Motiv ist die Hilfe		Motiv ist der Gelderwerb
besondere Beziehung zwischen Hilfesuchendem und Hilfskraft – z.B. als Freund, Nachbar etc.		nicht zwingend eine besondere Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
kein Arbeitsvertrag		Arbeitsvertrag
nicht weisungsgebunden		weisungsgebunden
Hilfskraft bestimmt die Zeit		Arbeitgeber bestimmt die Zeit
Vergütung wird nicht erwartet	Gegenleistung ist ein angemessenes Geschenk oder ein angemessener Geldbetrag. Die Gegenleistung soll den Aufwand entschädigen und darf ihn nicht übersteigen.	Vergütung ist im Voraus festgelegt
Art und Höhe der Gegenleistung bestimmt der Hilfesuchende		Art und Höhe der Vergütung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelt
nicht wirtschaftlich abhängig		wirtschaftlich abhängig
im Regelfall einmalig		im Regelfall wiederholend

Quelle/Link:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/03_haushalt/03_infos_fuer_arbeitgeber/02_so_einfach_melde_ich_meine_hh_an/01_voraussetzungen/merkmale_gefelligkeitsleistung.html

Was ist zu tun, wenn eine echte Beschäftigung vorliegt?

Beschäftigungen auf Minijob-Basis sind offiziell bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Das gilt auch für Beschäftigungen im Privathaushalt. Die Anmeldung erfolgt durch den Haushalt, der den Minijobber beschäftigt. Dies geht ganz einfach über einen sogenannten Haushaltsscheck. Wie das Haushaltsscheck-Verfahren funktioniert, erklärt die Minijob-Zentrale.

Weitere Informationen rund um das Thema Minijobs im Privathaushalt finden Sie hier:

https://www.minijob-zentrale.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html

Die Minijob-Zentrale erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit vom 7:00 bis 17:00 Uhr unter der Rufnummer 0355 2902-70799.

Mindestlohn

In Deutschland haben alle Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf einen Mindestlohn*. Jugendliche unter 18 Jahre sind allerdings hiervon ausgenommen, wenn sie bisher keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

*Höhe des gesetzlichen Mindestlohns:

Allgemeiner Gesetzlicher Mindestlohn			
1.1.2015 - 31.12.2016	1.1.2017 - 31.12.2018	1.1.2019 - 31.12.2019	1.1.2020 - 31.12.2020
8,50 Euro	8,84 Euro (aktuell gültig)	9,19 Euro	9,35 Euro

Quelle: <http://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2019-was-aendert-sich-in-2019>

Suchen Sie einen Beschäftigten für Ihren Privathaushalt und keinen einmalig helfenden Jobber/Jugendlichen? Bei der kostenlosen Haushaltsjob-Börse können Sie fündig werden.